

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH – ASF – (gültig ab 01.11.2014)

## I. Allgemeines

- 1.1 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat die Pflichten des Kreises Schleswig-Flensburg nach § 15 Absatz 1 KrW-/AbfG zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis auf die vom Kreis nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG durch Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle (Ausschlussliste) gemäß § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG auf die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF) mit Bescheid übertragen. Die ASF ist für die übertragenen Aufgaben Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung privatrechtlich wahr. Der Umfang der übertragenen Entsorgungspflicht ergibt sich aus Ziffer I. 2.1 - 2.5.
- 1.2 Die ASF ist damit die ausschließlich zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten berechnete und verpflichtete Stelle.
- 2.1 Die ASF hat die im Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg angefallenen und ihr im Sinne des § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis auf die in der Ausschlussliste des Kreises aufgeführten Abfälle zu entsorgen.
- 2.2. Die Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- oder Bringssysteme, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen.
- 2.3 Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:  
Pflanzenabfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Größe nicht über die für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellten Behälter entsorgt werden können, Straßenkehricht, Schlämme aus Abwasserreinigungsanlagen, Rückstände aus der Kanalisation, Bau- und Abbruchabfälle.
- 2.4 In Zweifelsfällen, ob eine Entsorgungspflicht der ASF besteht, hat sie ein vorläufiges Zurückweisungsrecht.
- 2.5 Für einzelne Abfälle kann die ASF den Auftraggeber zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- 3.1 Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, diese der ASF in der von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Zusatzbedingungen vorgegebenen Art und Weise zu den in der Tarifordnung festgelegten Entgelten zu überlassen, sobald sie angefallen sind (Überlassungsrecht/-pflicht). Jeder Überlassungspflichtige hat ferner der ASF die zur Abfallentsorgung und Entgelterhebung erforderlichen Daten unverzüglich mitzuteilen, wenn er weiß, dass in der Zukunft überlassungspflichtige Abfälle anfallen werden; spätestens hat er Mitteilung zu geben, wenn diese Abfälle anfallen.
- 3.2 Eigentümer von Grundstücken, die ständig oder zeitweise gewerblich oder durch sonstige Einrichtungen genutzt werden und auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung durch die ASF durch Aufstellen von zumindest eines Restabfallbehälters anzuschließen und diesen Behälter auch zu nutzen. Satz 2 der Ziffer 3.1 gilt analog. Den Eigentümern stehen Erbauerrechte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- 3.3 Sowohl der Überlassungspflichtige als auch der Pflichtige nach Ziffer 3.2 sind verpflichtet, der ASF einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen. Es steht im billigen Ermessen der ASF, ob sie den Entsorgungsauftrag mit dem Überlassungspflichtigen oder dem Pflichtigen nach Ziffer 3.2 abschließt. Sie kann das Zustandekommen des Vertrages mit dem Überlassungspflichtigen davon abhängig machen, dass der Pflichtige nach Ziffer 3.2 seine Zustimmung erteilt und für die Erfüllung des Vertrages auf Seiten des Auftraggebers einsteht; sie kann vom Überlassungspflichtigen auch Vorkasse verlangen. Überlassungspflichtige und Pflichtige nach Ziffer 3.2 haften als Gesamtschuldner.
4. Darüber hinaus ist die ASF berechtigt, auch nicht überlassungspflichtige Abfälle im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu entsorgen.

## II. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Für alle Leistungen und Lieferungen der ASF gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und - soweit einschlägig - die Zusatzbedingungen für die verschiedenen Abfallarten sowie die Tarifordnung der ASF. Abweichende Bedingungen oder Konditionen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die ASF ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen der ASF gelten auch dann, wenn die ASF in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung für diesen vorbehaltlos anführt und der Auftraggeber diese Leistung annimmt.
2. Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der Beauftragung bzw. Bestellung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch den Auftraggeber zustande.

## III. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Abfälle, deren Entsorgung zwischen der ASF und dem Auftraggeber vereinbart worden ist, und die zwischen ihnen vereinbarten Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen.
2. Die ASF übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihrer Zusatzbedingungen und ihrer Tarifordnung den Transport und die Entsorgung von auf dem festgelegten Standort anfallenden Abfällen. Zur Erfassung der Abfälle stellt die ASF dem Auftraggeber Behälter im festgelegten Umfang zur Verfügung und zwar entweder Behälter, Container oder sonstige feste Behältnisse (nachfolgend als Behälter bezeichnet) bzw. Abfallsäcke; Behälter werden mietweise zur Verfügung gestellt.

## IV. Bereitstellung der Abfälle und Abholung

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Behältnisse nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. Die Behälter sind insbesondere stets verschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Vorsortieren, Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen verpresster Abfälle nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden. Die gefüllten Behälter dürfen die in den Zusatzbedingungen oder der Tarifordnung genannten Höchstgewichte nicht überschreiten. Das Befüllen von Behältern mit Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt.
- 1.2 Der Auftraggeber gewährleistet (z.B. eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in den angefallenen Mengen enthalten sind. Will sich der Auftraggeber vor einer Vermengung mit Fremdstoffen durch Dritte schützen, stellt der Auftragnehmer auf Wunsch einen verschließbaren Behälter auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung. Die hierdurch verursachten Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.3 Die ASF ist zur Entleerung bzw. Abtransport der Behältnisse nur verpflichtet, wenn die in den Behältnissen befindlichen Abfälle mit den laut Vertrag zu übernehmenden Stoffen sowie deren Schlüsselnummern übereinstimmen und die Behältnisse ordnungsgemäß befüllt sind. Die Behältnisse werden von der ASF ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behältnisse liegt beim Auftraggeber. Die ASF ist bei nicht vertragsgemäßen Abfällen berechtigt, diese nach Mitteilung der entstehenden Kosten für eine sachgerechte Entsorgung zu verwerten bzw. zu beseitigen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Tagen. Das Recht zum Widerspruch ist nicht gegeben, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Die ASF ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird diese Entsorgungsmaßnahme wegen des Widerspruchs nicht durchgeführt oder verlangt die ASF von vornherein vom Auftragnehmer die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat der Auftraggeber die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann die ASF vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten hat der Auftraggeber ebenfalls zu tragen.
- 1.4 Die ASF ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter zu entleeren oder abzufahren.
- 1.5 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 1.4 um einen im Rahmen der Regeltarifsorgung zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr erst, wenn der Fehler vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das in der Tarifordnung festgelegte Entgelt.
- 1.6 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 1.4 um einen Abrufbehälter, hat der Auftraggeber die für eine Leerfahrt in der Tarifordnung festgelegten Kosten zu zahlen.
- 2.1 **Abfallbehälter bis zu einem Volumen von einschließlich 240 Liter**
- 2.1.1 Die Abfallbehälter bis zu einem Volumen von einschließlich 240 l, die regelmäßig geleert werden, sind vom Auftraggeber am Abfuhrtag bis 07:05 Uhr am Rand der Erschließungsstraße auf einem festen Untergrund und verkehrssicher so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug an die Aufstellplätze herankommen kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Straßenrandentsorgung). Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbar und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße oder ein von der ASF bestimmter Platz. Handelt es sich um eine Privatstraße bzw. privaten Platz, gilt dies nur, wenn der Eigentümer dieser Privatstraße bzw. Privatplatzes der ASF das Befahren der Privatstraße bzw. Privatplatzes gestattet und von einer Haftung für auftretende Schäden freistellt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste vom Auftraggeber unverzüglich von der Straße zu entfernen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 2.1.2 Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nach den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für die ASF angefahren werden, so hat der Auftraggeber die Abfallbehälter an eine derartige Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Als nicht befahrbar gelten Straßen insbesondere dann, wenn keine ausreichende Wendemöglichkeit für die Sammelfahrzeuge vorhanden ist.
- 2.1.3 Die ASF ist nicht verpflichtet, bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehältern deren Leerung nachzuholen. Diese Leerung erfolgt erst zum nächsten regelmäßigen Leerungstag, es sei denn, der Auftraggeber erteilt den Auftrag für eine Einzel-Nachentleerung gegen das in der Tarifordnung festgelegte Entgelt.

- 2.1.4 Abfallbehälter mit einem Volumen von bis zu 240 l werden von einem im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der ASF festgelegten, der Ziffer 2.2 entsprechenden Standplatz entsorgt, sofern der Auftraggeber eine Standplatzentsorgung für den Behälter bestellt hat (Hol- und Bring-Service). Für den Hol- und Bring-Service ist ein Entgelt nach Maßgabe der Tarifordnung zu zahlen.

## 2.2. Abfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 240 Liter (= 770 Liter und größer)

- 2.2. Abfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 240 l werden von einem im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der ASF festgelegten, der Ziffer 2.2 entsprechenden Standplatz entsorgt (Hol- und Bring-Service). Für den Hol- und Bring-Service ist ein Entgelt nach Maßgabe der Tarifordnung zu zahlen.
- 2.3 Der Standplatz ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Es muss sich um einen für die konkreten Anforderungen des Behälters geeigneten Standort handeln. Er ist so wählen und unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und des § 16 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung“ BGV C 27 so zu gestalten, dass die Leerung bzw. Abholung des Behälters ohne Schwierigkeiten und weitere Zeitverluste möglich ist. Dabei gilt § 16 BGV C 27 mit der Maßgabe, dass bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen von mehr als 240 l eine Zufahrt mit dem Sammelfahrzeug von der Straße zum Standplatz möglich sein muss; für kleinere Behälter ist dies nicht erforderlich. Der Zugang zu dem Behälter muss während der Abholzeiten ungehindert möglich sein. Ist eine Leerung bzw. Abholung des Behälters nicht möglich, weil die vorgenannten Umstände nicht beachtet wurden, ist die ASF berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Leerfahrt, Wartezeiten) zu berechnen. Erfüllt der festgelegte Standort die vorgenannten Anforderungen nicht mehr, hat der Auftraggeber einen die Anforderungen erfüllenden Standplatz zur Verfügung zu stellen; es gilt Ziffer 2.1.
3. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.
4. In den Fällen der Ziffer IV. 1 bis 3 besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Entgeltermäßigung.
5. Vom Einsammeln und Befördern nach Ziffer I. 2.3 ausgeschlossene Abfälle sind bei den von der ASF benannten Stellen selbst anzuliefern.

## V. Preise, Zahlung

- 1.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und für eventuelle Nebenleistungen (z.B. Entgelt für Hol- und Bring-Service) hat der Auftraggeber ein (Leistungs-) Entgelt zu zahlen.
- 1.2 Das zu zahlende Entgelt für die Entsorgung der Abfälle und für eventuelle Nebenleistungen ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Tarifordnung der ASF, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Die in der Tarifordnung genannten Entgelte verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 1.3 Bei nicht in der Tarifordnung enthaltenen Tarifen für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen oder sonstigen Dienstleistungen gilt das für diese Leistungen bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt.
2. Richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Gewicht der Abfälle, sind die Wiegenoten der ASF bzw. des von ihr beauftragten Drittunternehmens maßgebend.
3. Darüber hinaus ist für jeden auf dem Grundstück ansässigen Gewerbebetrieb und für jede sonstige Einrichtung ein Grundentgelt vom Auftraggeber zu zahlen. Ferner ist bei Vorliegen der in der Tarifordnung festgelegten Voraussetzungen zusätzlich ein Behältergrundentgelt zu zahlen. Die Höhe des Grundentgelts und des Behältergrundentgelts ergibt sich aus der jeweils gültigen Tarifordnung.
- 4.1 Das zu zahlende Entgelt ist grundsätzlich fällig, sobald die ASF den Behälter entleert oder abgefahren bzw. die Abfälle angenommen oder die Leistung erbracht hat.
- 4.2 Ist nach der Tarifordnung für die Entsorgungsleistung oder sonstige Leistung ein monatliches Entgelt zu zahlen, so ist dieses Entgelt abweichend von Ziffer V. 4.1 jeweils am Ende des Monats fällig, in welchem die Entsorgungsleistung oder sonstige Leistung erbracht wurde.
- 4.3 Bei regelmäßig zu entleerenden Umliegebehältern (Behälter, bei denen die Abfälle in das Sammelfahrzeug umgeladert, geschüttet werden) ist das monatliche Entgelt für die Leerung des Behälters abweichend von Ziffer V. 4.2 in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig, in dem der Monat liegt, in welchem die Entsorgung stattfindet. Dies gilt auch für das nach der Tarifordnung zu zahlende Grundentgelt und Behältergrundentgelt.
5. Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungsstellung bei Fälligkeit sofort ohne Abzug frei Konto der ASF oder in bar zu leisten.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von der ASF übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen u.s.w. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der betreffenden Mitteilung schriftlich geltend zu machen; ansonsten gilt die Rechnung u.s.w. als anerkannt.
7. Bei Zahlungsverzug ist die ASF berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages einzustellen.
8. Die ASF kann einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten des kommenden Kalendermonats bzw. des Durchschnitts der Entsorgungskosten der vergangenen 3 Monate verlangen.
9. Die ASF ist berechtigt, durch Mitteilung an den Auftraggeber, das vereinbarte Entgelt zu Beginn eines Monats mit einer Frist von 6 Wochen anzupassen. Der Auftraggeber kann der Entgeltanpassung bis 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden widersprechen, sofern es sich nicht um ein Entgelt für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung handelt. Die ASF ist bei wirksamem Widerspruch berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach Ziffer I. 3.3 bleibt unberührt.

## VI. Behälter

1. Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pflegerischen Behandlung der ihm zur Verfügung gestellten Behälter verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebsbereitschaft zu überprüfen.
2. Die von der ASF bereitgestellten Behälter dürfen nur von der ASF oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen befördert oder entleert werden. Gestattet der Auftraggeber einen Dritten die Benutzung der Behälter, ist der Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf Verlangen der ASF verpflichtet, eine Vertragsstrafe von bis zu 200,00 € zu zahlen. Ein eventuell darüber hinausgehender Schaden ist der ASF auf deren Verlangen ebenfalls zu ersetzen.

## VII. Haftung

- 1.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der ASF, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis (z.B. Schlechterführung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluss) und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 1.2 Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird. Dabei ist der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird.
2. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer I gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitsnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen der ASF.
3. Für Schäden an den Behältern etc. auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers sowie bei Entwendung von Behältern etc. vom Betriebsgelände des Auftraggebers haftet der Auftraggeber, es sei denn, die Schäden bzw. Entwendung hat die ASF zu vertreten.
4. Hat der Auftraggeber den Abfallbehälter außerhalb seines Grundstücks zur Entleerung bereitzustellen, haftet er auch für Schäden am Behältnis oder deren Entwendung, die in der Zeit von der Bereitstellung außerhalb seines Grundstücks bis zur Rückholung des Behälters auf sein Grundstück entstehen, es sei denn, er hat nicht gegen die ihm obliegenden Obhutspflichten verstoßen. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass er nicht gegen die ihm obliegenden Obhutspflichten verstoßen hat.

## VIII. Vertragslaufzeit / -beendigung

1. Verträge über die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind unbefristet. Sie können vom Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, wenn er nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen. Eine Anpassung des Behälterolumens an den veränderten Bedarf ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen zum Ende eines Monats möglich.
2. Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung haben, soweit nicht Einzelentsorgungsaufträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, eine Vertragslaufzeit von einem Jahr. Sie verlängern sich um jeweils ein Jahr, falls nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende kündigt.
3. Die ASF ist ferner berechtigt, Verträge über die Entsorgung von Abfällen jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn
  - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt wurde,
  - sich der Auftraggeber unmittelbar zweimal nacheinander in Verzug befindet bzw. befindet hat,
  - die übergebenen Abfälle nicht den vertraglich vereinbarten Abfällen entsprechen.

## IX. Datenschutz

1. Die ASF ist berechtigt, alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.

## X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz der ASF. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Schleswig.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Zusatzbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und Zusatzbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.